

II-2681 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Wien, 1973 06 12

Zl. 51.127-G/73

1246 / A. B.zu 1272 / J.  
Präs. am 26. Juni 1973B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Brandstetter und Genossen (ÖVP), Nr. 1272/J, vom 9. Mai 1973, betreffend die Kontrolle von Holzein- und Durchfuhr an den österreichischen Grenzen:

Die Fragesteller weisen auf die Notwendigkeit strenger phytosanitärer Kontrollen bei der Einfuhr von Holz nach Österreich hin. Unter Hinweis auf die Zulassung zusätzlicher Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde richten sie an mich folgende

Anfrage:

Was waren die Beweggründe für die Vermehrung der Eintrittsstellen, und welche Maßnahmen gedenkt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu setzen, daß die Kontrollen unter dieser Maßnahme nicht leiden?

Antwort:

§ 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 115, über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz läßt die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde über 32 in einer Anlage ausdrücklich angeführte Eintrittsstellen zu. Darüber hinaus wird im § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes die Möglichkeit eröffnet, im Verordnungsweg weitere Eintrittsstellen zuzulassen, wenn dies zur Erleichterung des Ein- und Durchfuhrverkehrs mit Holz erforderlich ist. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde in der Vergangenheit wiederholt Gebrauch gemacht. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat sich nie gegen solche Verordnungen ausgesprochen.

Mit Verordnung vom 19. März 1973, BGBl. Nr. 187, habe ich im Einvernehmen mit den Bundesministern für Verkehr sowie für Handel, Gewerbe und Industrie 16 neue Eintrittsstellen zugelassen. Darüber hinaus wurden in dieser Verordnung im Interesse der

- 2 -

Übersichtlichkeit die bisher geltenden Verordnungen außer Kraft gesetzt und alle im Verordnungswege zugelassenen Eintrittsstellen zusammengefaßt. Nunmehr stehen insgesamt 62 gegenüber bisher nur 46 Eintrittsstellen zur Verfügung.

Die Zulassung von 16 weiteren Eintrittsstellen ist notwendig geworden, um den Anforderungen des Fremdenverkehrs einerseits sowie der Notwendigkeit einer raschen Abfertigung des Holztransportes andererseits gerecht zu werden. Nunmehr besteht die Möglichkeit, mit Holztransporten auf kleine, wenig frequentierte Grenzübergänge auszuweichen, was eine rasche Abwicklung der LKW-Transporte ermöglicht und <sup>zu</sup> einer Entlastung der von den Touristen meistfrequentierten Grenzübergänge führt. Auch können allenfalls notwendige Besprühungen auf den neu zugelassenen Eintrittsstellen, die sich fast durchwegs an kleinen Straßen befinden, leichter durchgeführt werden als bisher. Die schon bisher zugelassenen Eintrittsstellen werden ihre Bedeutung insbesondere in den Wintermonaten behalten, da während der kalten Jahreszeit der Güterverkehr auf Nebenstraßen oft wegen Schnee und Eis behindert oder ganz unmöglich ist.

Eine Lockerung der Kontrollen infolge Fehlens bzw. Überlastung entsprechend geschulter Organe ist nicht zu befürchten, da die entsprechenden Schritte zur Neubestellung einer angemessenen Zahl von Fachkräften bereits in die Wege geleitet wurden.

Der Bundesminister:

